

Landeshauptstadt Magdeburg - Der Oberbürgermeister -		Drucksache DS0103/06	Datum 04.04.2006
Dezernat: IV	Amt 44	Öffentlichkeitsstatus öffentlich	

Beratungsfolge	Sitzung Tag	Behandlung	Zuständigkeit
Der Oberbürgermeister	11.04.2006	nicht öffentlich	Genehmigung (OB)
Kulturausschuss	19.04.2006	öffentlich	Beratung
Ausschuss für kommunale Rechts- und Bürgerangelegenheiten	18.05.2006	öffentlich	Beratung
Finanz- und Grundstücksausschuss	24.05.2006	öffentlich	Beratung
Stadtrat	01.06.2006	öffentlich	Beschlussfassung

Beteiligte Ämter Amt 30,FB 01,FB 02	Beteiligung des	Ja	Nein
	RPA		x
	KFP		x
	BFP		x

Kurztitel

Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für das Konservatorium Georg Philipp Telemann - Musikschule der Landeshauptstadt Magdeburg

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für das Konservatorium Georg Philipp Telemann - Musikschule der Landeshauptstadt Magdeburg – (Gebührensatzung) gemäß beiliegender Anlage I

Pflichtaufgaben	freiwillige Aufgaben	Maßnahmenbeginn/ Jahr	finanzielle Auswirkungen			
	x	2006	JA	x	NEIN	

Gesamtkosten/Gesamtein- nahmen der Maßnahmen	jährliche Folgekosten/ Folgekosten/ ab Jahr	Finanzierung Eigenanteil (i.d.R. = Kreditbedarf)	Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse/ Fördermittel, Beiträge)	Jahr der Kassenwirk- samkeit 2006
(Beschaffungs-/ Herstellungskosten)				
ab 01.08.2006	keine	x		
Euro	20.000	Euro	Euro	Euro

Haushalt				Verpflichtungs- ermächtigung				Finanzplan / Invest. Programm					
veranschlagt:	x	Bedarf:		veranschlagt:		Bedarf:		veranschlagt:	48.000	x	Bedarf:		
Mehreinn.:				Mehreinn.				Mehreinn.:		20.000	x		
				Jahr				Euro					
davon Verwaltungs- haushalt im Jahr 2006				davon Vermögens- haushalt im Jahr				2007		68.000			
mit 20.000 Euro				mit Euro				2008		68.000			
								2009		68.000			
Haushaltsstellen 1.33300.110000.1				Haushaltsstellen									
				Prioritäten-Nr.:									

federführendes Amt 44	Sachbearbeiter Michael Rosenberger	Unterschrift AL
--------------------------	---------------------------------------	-----------------

verantwortlicher Beigeordneter	Dr. Koch Unterschrift	
-----------------------------------	--------------------------	--

Begründung:

Im folgenden wird hiermit in Umsetzung der Maßnahme Nr. 37 des beschlossenen städtischen Haushaltskonsolidierungsprogramms der Entwurf einer Neufassung der **Satzung über die Erhebung von Gebühren** sowie der Entwurf eines **geänderten Gebührentarifs** als Anlage zum § 2 dieser Gebührensatzung für das Konservatorium Georg Philipp Telemann, die Musikschule der Landeshauptstadt Magdeburg, zur Beratung und Beschlussfassung im Stadtrat vorgelegt.

Dieser Entwurf der Neufassung des Gebührentarifs (Beschlusstext: Anlage I) sieht eine Erhöhung der bestehenden Gebührensätze um durchschnittlich knapp 9 % ab dem Schuljahr 2006/2007 vor.

Bei der Bemessung dieser Gebührenerhöhung wurde angestrebt, im Hinblick auf die beengte Finanzlage der Landeshauptstadt Magdeburg hinsichtlich der Musikschule mittelfristig einen etwas höheren Kostendeckungsgrad als bisher zu erreichen (Anlage III).

Die Magdeburger Musikschule muss und soll für alle Bevölkerungsschichten offen bleiben. Eine Erhöhung der Unterrichtsgebühren ist aber erforderlich, weil die letzte lineare Gebührenerhöhung, welche im August 2004 in Kraft getreten war, nunmehr fast zwei Jahre zurückliegt: dies hat zur Folge, dass die Magdeburger Musikschule bei der Höhe der Unterrichtsgebühren im Landesvergleich zur Zeit weitgehend unter dem Durchschnitt des Landes Sachsen-Anhalt liegt, wie die in der Anlage V vorgelegte aktuelle Statistik 2004 des Landesverbandes der Musikschulen ausweist.

An den bestehenden sozialen Ermäßigungsregelungen erfolgten - mit Ausnahme der sachlich begründeten und relativ geringfügigen Einschränkung bei der Gebührenermäßigung für das **zweite** Instrumentalfach **eines** Schülers/**einer** Schülerin von bisher 25 % auf nunmehr 15 % - keine Änderungen. Die bestehenden und bewährten sozialen Ermäßigungstatbestände insbesondere für die sozial Schwächeren sowie für die Eltern von zwei oder mehreren Kindern wurden in vollem Umfang in die Neufassung übernommen. Auch den Anforderungen des Magdeburg-Passes wird mit diesem vorgelegten Satzungsentwurf in vollem Umfang entsprochen. Die Ermäßigungsgrundlagen werden im § 6 Absatz 4 Punkt c aber präziser als bisher formuliert.

Aus verwaltungstechnischen und rechtlichen Gründen ist ein Wirksamwerden der Gebührenordnung nur zum Beginn des nächsten Schuljahres (1. August 2006) praktikabel und komplikationslos zu realisieren: der Grund hierfür liegt in der notwendigen Fixierung des Musikschulbetriebes auf die landesgesetzliche Festlegung des Schuljahres auf den Zeitraum vom 1. August bis zum 31. Juli des jeweils nächsten Jahres. Außerdem sind die aufgrund der derzeit aktuellen Gebührensatzung abgeschlossenen Unterrichtsverträge einschließlich der geltenden Gebührenregelung bis zum Ende des laufenden Schuljahres 2005/2006 gültig.

In dem vorgelegten Neuentwurf der Satzung über die Erhebung von Gebühren werden im übrigen bezüglich des Satzungstextes einige wenige Änderungen gegenüber der derzeit gültigen Fassung vorgeschlagen, die in Teilbereichen redaktionell begründet sind: letztere Vorschläge bedürfen deshalb keiner weiteren Erläuterung, die entsprechenden Änderungen sind in der Anlage II durch Fettdruck hervorgehoben. - In folgenden Punkten werden aber seitens der Verwaltung konkrete inhaltliche Änderungen bzw. Präzisierungen vorgeschlagen:

- Umbenennung des bisherigen Titels „Gebührenordnung“ in „**Gebührensatzung**“
- Festlegung im § 4 Absatz 3, dass mit der Abgabe des Aufnahmeantrages die Schulgeldordnung anerkannt wird (dies aus Gründen der Rechtsklarheit; diese Regelung stand bis dato nur in den Anmeldeformularen des Konservatoriums, nicht aber in der Gebührensatzung).
- Mit der schriftlichen Einladung des Lehrers zum Unterricht gilt laut § 4 Absatz 2 der Satzung der Unterricht am Konservatorium als aufgenommen. Diese begründet den eigentlichen Abschluss des Unterrichtsverhältnisses. Eine eventuelle Stornierung des Aufnahmeantrages ist deshalb vor der Einladung zum Unterricht an die Musikschule zu richten. - Dies ging bisher nur aus dem jeweiligen Schriftwechsel mit den künftigen Schülereltern hervor, wurde auch praktisch immer

so gehandhabt, war jedoch in der Satzung bislang nicht eindeutig geregelt. Des Weiteren wird darauf verwiesen, dass eine Reihe von anderen Kommunen auch so verfährt, bzw. dort ähnliche Formulierungen in den Musikschulsatzungen formuliert sind.

- § 4 Absätze 4 und 5: Die Gebühren für den Kursunterricht der Musikalischen Elementarbildung werden wie bisher jeweils zum 1. März als Jahresgesamtbetrag fällig. - Die Jahresgebühr für die Chöre wird zum 15. März fällig: die Gebühren für die Chöre wurden aus Zweckmäßigkeitsgründen bisher faktisch ebenfalls als einmaliger Betrag angefordert, bisher fehlte hierfür aber die Rechtsgrundlage in der Satzung. – Der unterschiedliche Stichtag begründet sich mit technischen Abläufen innerhalb der Musikschulverwaltung.

- § 4 Absatz 7: die bisherige Regelung, dass die Gebühren für einzelne Projekte bereits regelmäßig zwei Wochen nach Zustellung des Gebührenbescheides als Gesamtbetrag fällig werden, ist rechtlich problematisch, da die Widerspruchsfrist gegen den Gebührenbescheid gemäß den gesetzlichen Bestimmungen in der Regel vier Wochen beträgt.

- Unter die in § 4 Absatz 7 genannten zeitlich begrenzten Musikschulprojekte fallen: *Bandprojekt, Musik-Bewegung-Saitenspiel, Instrumentenkarussell* sowie das neue Projekt „*Gitarrenzwerge*“.

Die Gebühren hierfür entsprechen denen der Punkte 2.1.a, entsprechen also 50 Minuten Einzelunterricht (Bandprojekt) bzw. dem Punkt 2.1.c des Gebührentarifs (Gruppenunterricht ab 3 Schülern).

Dies steht gegenwärtig aber im Widerspruch mit Punkt 5 des Gebührentarifes, nach welchem die Gebühren für die zeitlich begrenzten Musikschulprojekte eine Einmalgebühr ohne Ratenzahlung sind.

Die unter Punkt 5 des Gebührentarifs modifizierte Position "Gebührenrahmen für zeitlich begrenzte Musikschulprojekte", bei welcher der exakte Betrag dieser Sondergebühren unter Berücksichtigung von Dauer und Aufwand des Projektes jeweils aktuell von der Musikschule festgelegt wird, entspricht im übrigen den Anforderungen an ein modernes Musikschulprofil: Natürlich sieht das Konservatorium die kontinuierliche und im Regelfall langfristig angelegte Ausbildung weiterhin als zentrale Aufgabe an. Diese sollte aber durch gelegentliche kurzfristige und gezielte methodisch-didaktische, pädagogische oder künstlerische Projekte ergänzt werden, deren Finanzierung über den regulären Musikschuletat in der Regel nicht vorgesehen ist: insbesondere im Bereich Jazz/Rock/Pop hat sich diese vor zwei Jahren eingeführte Option bewährt.

- § 6 Absatz 3: Zur Herstellung einer einheitlichen Verfahrensweise und zur Erreichung des Ziels der Rechtsklarheit wurde der Passus eingefügt, dass Ermäßigungen immer **nur auf Antrag** gewährt werden sollten. Dies hat sich als zwingend notwendig erwiesen, da sich die Ermäßigungstatbestände (etwa Geschwisterermäßigung) für die Musikschulverwaltung aus naheliegenden Gründen nicht in allen Fällen eo ipso erschließen.

- Der § 6 Absatz 4 Punkt c wird zusätzlich eingefügt, um die für Sozialermäßigungen geltenden bewährten und vielfach beanspruchten Regelungen, mit denen auch sozial schwachen Schülern der Unterricht ermöglicht werden kann, begrifflich und rechtlich präziser zu formulieren: Die Sozialermäßigung wird für das Hauptfach ohne Einschränkungen gewährt, bei überdurchschnittlichen Leistungen eines Schülers kann darüber hinaus auch jederzeit eine darüber hinausgehende Ermäßigung gewährt werden. – Dies entspricht in vollem Umfang der bisherigen Praxis.

- § 6 Absatz 5, 2. Absatz: Auch dieser Absatz dient der Präzisierung von bereits seit Jahren bewährten, aber in einzelnen Fällen noch nicht präzise genug gefassten Satzungsformulierungen: *„Beim Ausfall einer Unterrichtsstunde werden 1/52 der Jahresgebühr erstattet. Besucht ein Schüler gleichzeitig den Theorieunterricht oder den Ensemblebereich, beträgt der Rückzahlungswert einer ausgefallenen Unterrichtsstunde 1/104 der Jahresgebühr.“*

Bisher steht in der Satzung nur pauschal, dass sich auf Antrag das Schulgeld für den Zeitraum, in dem der Unterricht ausgefallen ist, ermäßigt. - Diese derzeitige Regelung enthält aber zahlreiche

rechtliche Fallstricke, welchen ohne detaillierte und kasuistische Regelungen kaum korrekt zu begegnen ist: Viele Schüler besuchen etwa neben ihrem Hauptfach auch Theorieunterricht und/oder ein Ensemblefach: wie hoch muss hier der rechnerische Anteil des Hauptfaches an der Gesamtgebühr sein? Ist ein Ensemblefach oder der Theorieunterricht gebührenrechtlich mit dem Einzelunterricht im Hauptfach gleichwertig oder ist beim Ausfall einer Theorieunterrichtsstunde trotz Zahlung der Einzelunterrichtsgebühr anteilig nur der Gruppenunterrichtstarif zu erstatten, weil hier - im Gegensatz zum Hauptfach - doch mehrere Schüler beteiligt sind? - Oder: der Hauptfachunterricht fällt eine Woche aus, Theorie und Orchester finden aber in dieser Woche dennoch statt; wie viele Prozent der Einzelunterrichtsgebühr sind hier zu erstatten? - Oder: der Lehrer ist zwar eine Woche krank, drei Wochen später finden aber zusätzliche Ensemble-Sonderproben für eine Veranstaltung statt; dürfen seitens der Musikschule diese Sonderstunden mit der vor Wochen krankheitshalber ausgefallenen Unterrichtsstunde verrechnet werden? Dies und anderes mehr sind Problemstellungen, die sich aus der bisherigen Umgangspraxis mit der bestehenden Regelung ergeben: die vorgeschlagene Neuregelung wird auch hier einen Beitrag zur Rechtsklarheit leisten können.

Wie bereits oben dargestellt, werden durch den vorliegenden neuen Gebührentarifsentwurf die derzeit gültigen Tarifsätze ohne größere Strukturveränderungen um insgesamt knapp 9 Prozent angehoben. Hierbei waren aber Rundungsdifferenzen nicht zu vermeiden; außerdem wurde das neunprozentige Erhöhungsvolumen insgesamt auch dadurch erreicht, dass bei den - die Eltern ganz besonders belastenden - hohen Gebührensätzen für den 50minütigen *Einzelunterricht* nur eine knapp sechsprozentige Erhöhung vorgeschlagen wird, währenddessen diese Differenz sodann durch eine etwas höhere Anhebung bei den in Magdeburg noch relativ niedrigen Gebührensätzen der *Musikalischen Früherziehung* (20,8 %, in absoluten Zahlen hingegen ein rechnerischer monatlicher Erhöhungsbetrag von vertretbaren 2,50 €) sowie bei den *Mietgebühren für Instrumente* (zwischen 10 und 18 %) wieder ausgeglichen werden dürfte.

Die Mehreinnahmen, die aus dieser vorgeschlagenen Gebührenerhöhung resultieren, betragen für die entsprechenden fünf Monate des Kalenderjahres 2006 – ausgehend von den Soll-Einnahmen des Haushaltsjahres 2006 - etwa 20 Tsd. EUR. Ab dem Haushaltsjahr 2007 ergeben sich sodann weitere Mehreinnahmen in Höhe von jährlich etwa 48 Tsd. EUR.

Anlagen:

- Anlage I: **Beschlusstext:**
Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für das Konservatorium einschließlich Gebührentarif
- Anlage II: *Synoptisch-tabellarische Darstellung der alten und neuen Gebührenordnung sowie der vorgeschlagenen Gebührentariferhöhungen*
- Anlage III: *Kostendeckungsberechnungen*
- Anlage IV: *Berechnungsgrundlagen der Tariferhöhung*
- Anlage V: *Aktuelle Jahres-Unterrichtsgebühren in Sachsen-Anhalt*

ANLAGE I

Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für das Konservatorium Georg Philipp Telemann – Musikschule der Landeshauptstadt Magdeburg (Gebührensatzung)

Auf der Grundlage des § 6 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO-LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Fortentwicklung des Kommunalverfassungsrechts vom 20. Dezember 2005 (GVBl. LSA Nr. 68/2005 vom 30.12.2005 S. 808) und der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 und § 5 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen Anhalt, zuletzt geändert durch Art. 11 des Ersten Rechts- und Verwaltungsvereinfachungsgesetzes vom 18. November 2005 (GVBl. LSA Nr. 61 vom 24. November 2005 S. 698) hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg in seiner Sitzung vom ... die folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Geltungsbereich

Die Stadt Magdeburg betreibt das Konservatorium Georg Philipp Telemann, die Musikschule der Landeshauptstadt Magdeburg als öffentliche Einrichtung. Für die Inanspruchnahme ihrer Leistungen werden Gebühren (Schulgeld und Instrumentengeld) nach dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2

Maßstab und Gebührenhöhe

Die Tatbestände, welche die Gebühren begründen, sowie die Höhe der Gebühren ergeben sich aus dem in der Anlage aufgeführten Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3

Gebührensschuldner

Gebührenpflichtig sind alle Schüler oder, soweit diese minderjährig sind, deren gesetzliche Vertreter.

§ 3a

Sanktionen bei Nichtzahlung der Unterrichtsgebühren

(1) Das Konservatorium ist berechtigt, das Ausbildungsverhältnis fristlos zu beenden, wenn der Schüler bzw. dessen Erziehungsberechtigter seiner Gebührenpflicht wiederholt nicht nachgekommen ist.

(2) Die Wiederaufnahme des Ausbildungsverhältnisses ist sodann erst nach dem erfolgten vollständigen Ausgleich der überfälligen Forderungen laut der Anlage zum § 2 dieser Satzung möglich, insofern dann noch freie Unterrichtsplätze vorhanden sind.

§ 4

Entstehung, Fälligkeit und Zahlung der Gebühren

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit Beginn des Monats, in welchem der Schüler den Unterricht aufnimmt bzw. in welchem dem Schüler eines der im Gebührentarif (Anlage zu § 2) genannten Instrumente überlassen wird. Die Gebühren sind Jahresgebühren und werden durch Bescheid festgesetzt. Falls die Gebührenpflicht nicht zum Beginn des Schuljahres entsteht, ist die Jahresgebühr anteilig für die restlichen Monate des Schuljahres bis jeweils zum 31. Juli zu zahlen.

(2) Mit der schriftlich übermittelten Einladung des Lehrers zum Unterricht gilt der Unterricht gemäß § 4 Absatz 1 der Gebührensatzung als aufgenommen. Sie begründet den Abschluss des Unterrichtsverhältnisses. Eine Stornierung des Aufnahmeantrages ist vor Übermittlung der Einladung zum Unterricht schriftlich an die Musikschule zu richten.

Erfolgt die Stornierung des Aufnahmeantrages nach der Übermittlung der Einladung zum Unterricht, so sind anteilig Unterrichtsgebühren zu zahlen. Die Höhe der zu zahlenden Gebühren beträgt mindestens 1/12 des Jahresbetrages.

(3) Mit der Abgabe des Aufnahmeantrages wird die Gebührensatzung anerkannt.

(4) Die Gebühren für den Kursunterricht der Musikalischen Elementarausbildung werden zum 1. März als Jahresgesamtbetrag fällig.

(5) Die Gebühren für die Chöre (ohne Hauptfachbelegung) werden zum 15. März als Jahresgesamtbetrag fällig.

(6) Die Gebühren für die Fachausbildung, die Ergänzungsfächer und Ensembles ohne Hauptfachbelegung sowie das Instrumentengeld (Punkt 2 bis 4 des Gebührentarifs) werden zu je 1/12 ihres Jahresbetrages zu den Zahlungsterminen am 15. jeden Monats fällig, beginnend am 15. August des jeweiligen Schuljahres.

(7) Die Gebühren für einzelne Projekte (Punkt 5 des Gebührentarifs) werden regelmäßig vier Wochen nach Zustellung des Gebührenbescheides als Gesamtbetrag fällig. Ausnahmen hiervon sind die im Gebührentarif unter Punkt 5.2 und 5.3 aufgeführten zeitlich begrenzten Musikschulprojekte: für diese gilt die Regelung des § 4 Absatz 6.

(8) Der Gebührenschuldner erklärt sein Einverständnis zur Teilnahme am Lastschriftinzugsverfahren.

(9) Die Abmeldung vom Unterricht und/oder die Veränderung der Unterrichtsart ist unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zum Ende des Schuljahres (jeweils der 31. Juli) beziehungsweise zum Ende des Schulhalbjahres (jeweils der 31. Januar) schriftlich beim Konservatorium einzureichen.

10) Die Gebührenpflicht endet nach Maßgabe des Absatzes 9 zum Ende des Schuljahres (jeweils am 31. Juli) beziehungsweise zum Ende des Schulhalbjahres (jeweils am 31. Januar). Bei zeitlich begrenzten Musikschulprojekten endet die Gebührenpflicht zum Ende des Projektes.

§ 5

Billigkeitsmaßnahmen

Ansprüche aus dem Abgabeschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 6

Reduzierungen des Schulgeldes

(1) Wenn ein Schüler zwei Instrumentalfächer bzw. ein Instrumentalfach und Gesang mit jeweils vollen Unterrichtsstunden (50 Minuten Einzelunterricht) belegt, kann sich das Schulgeld für das zweite Fach um 15 % ermäßigen.

(2) Besuchen mehrere Kinder aus einer Familie den 50minütigen Einzelunterricht (Punkt 2.1a des Gebührentarifs) oder den 25minütigen Einzelunterricht beziehungsweise alternativ den 50minütigen Gruppenunterricht zu zweit (Punkt 2.1b des Gebührentarifs), können die Gebühren für das 2. Kind sowie für die nächstfolgenden Kinder um 50 % ermäßigt werden.

(3) Es wird nur eine dieser beiden Ermäßigungen gewährt. Sie wird durch schriftlichen Bescheid erteilt. Alle Ermäßigungen sind schriftlich zu beantragen. Die Ermäßigung wird ab dem Zeitpunkt der Antragstellung gewährt.

(4) Auf Antrag kann des Weiteren das Schulgeld ermäßigt werden, wenn

- a) auf diese Weise die besondere Begabung eines Schülers gefördert werden kann,
- b) der Schüler dem Unterricht krankheitsbedingt ununterbrochen länger als 4 Wochen fernbleibt,
- c) oder wenn damit sozial schwachen Schülern der Unterricht ermöglicht werden kann. Voraussetzung hierfür ist die Vorlage des Bescheides über das Arbeitslosengeld II bzw. ein vergleichbarer Nachweis. Die Sozialermäßigung wird nur für ein Hauptfach gewährt. Bei überdurchschnittlicher Leistung eines Schülers kann eine darüber hinausgehende Ermäßigung gewährt werden.

(5) Fällt der Unterricht aus Gründen, welche die Musikschule zu vertreten hat, in einem zusammenhängenden Zeitraum von 2 Wochen oder länger aus, ermäßigt sich auf Antrag das Schulgeld für diesen Zeitraum. Die Rückzahlung dieser Beträge erfolgt am Ende des laufenden Schuljahres. Beim Ausfall einer Unterrichtsstunde wird 1/52 der Jahresgebühr erstattet. Besucht ein Schüler gleichzeitig den Theorieunterricht oder den Ensemblebereich, beträgt der Rückzahlungswert einer ausgefallenen Unterrichtsstunde 1/104 der Jahresgebühr. Die Erstattung von Unterrichtsgebühren für ausgefallene Theorie- und/oder Ensemblestunden ist ausgeschlossen.

§ 7

Vollstreckung

(1) Die aufgrund dieser Satzung festgesetzten Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren nach den für dieses Verfahren geltenden Bestimmungen.

§ 8

Gleichstellungsklausel

Die Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in der männlichen und weiblichen Form.

§ 9

In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01. August 2006 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für das Konservatorium Georg Philipp Telemann - Musikschule der Landeshauptstadt Magdeburg vom 08. Mai 2003 (Amtsblatt für die Landeshauptstadt Magdeburg Nr. 18/2003) außer Kraft.

gez. Dr. Trümper, Oberbürgermeister

Anlage zu § 2der Satzung: Unterrichtsgebühren für das Schuljahr 2006/07

	Jahresgebühr in EUR	Monatsrate in EUR
1. Musikalische Elementarbildung:	174,00	-----
Klassenunterricht für		
1.1. Musikalische Früherziehung		
1.2. Musikalische Grundausbildung		
1.3. Allgemein-musikalische Elementarkurse		
2. Fachausbildung		
2.1. Schüler und Studenten		
a) bei 50 Minuten Einzelunterricht	456,00	38,00
b) bei 50 Minuten Gruppenunterricht zu zweit bzw. 25 Minuten Einzelunterricht	360,00	30,00
c) bei Gruppenunterricht ab 3 Schülern, bei 4 Schülern ggf. auch 25 Minuten in einer 2er-Gruppe	246,00	20,50
2.2. Erwachsene		
a) bei 50 Minuten Einzelunterricht	804,00	67,00
b) bei 50 Minuten Gruppenunterricht zu zweit bzw. 25 Minuten Einzelunterricht	624,00	52,00
c) bei Gruppenunterricht ab 3 Schüler, bei 4 Schülern ggf. auch 25 Minuten in einer 2er-Gruppe	498,00	41,50
3.1) Ergänzungsfächer und Ensembles ohne Hauptfachbelegung (Kammermusik/Ensemblespiel/Spielkreis/ Theorie)	138,00	11,50
3.2) Chor ohne Hauptfachbelegung	138,00	-----
4. Instrumentengeld		
4.1. Orchesterinstrumente	126,00	10,50
4.2. Kinder-Orchesterinstrumente unterhalb der Normalgröße (z. B. 1/2 Violine)	90,00	7,50
4.3. Sonstige Instrumente	78,00	6,50
5.1 Gebührenrahmen für zeitlich begrenzte Musikschulprojekte: Die exakte Höhe dieser Sondergebühren wird jeweils im Hinblick auf Dauer und Aufwand des Projektes von der Musikschule festgelegt:		
	30.00 EUR bis 804,00	EUR
	(Einmalgebühr, keine Ratenzahlung)	
5.2) Bandpraxis	456,00	38,00
5.3) Instrumentenkarussell, Musik-Bewegung-Saitenspiel, Gitarrenzwerge	246,00	20,50

ANLAGE II:

Synoptisch-tabellarische Darstellung der alten und neuen Gebührenordnung sowie der vorgeschlagenen Gebührentariferhöhungen

(ALT)

Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für das Konservatorium Georg Philipp Telemann - Musikschule der Landeshauptstadt Magdeburg (Schulgeldordnung)

Auf der Grundlage des § 6 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO-LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch das Erste Vorschaltgesetz zur Kommunalreform vom 05.12.2000 (GVBl. LSA S.664) und der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 und 5 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996, zuletzt geändert durch Änderungsgesetz vom 16.04.1999 (GVBl. S. 150) und durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des KAG und des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 15.08.2000 (GVBl. S. 526), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung vom 07. August 2002 (GVBl. LSA S. 336) hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg in seiner Sitzung vom 8. Mai 2003 die folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Geltungsbereich

Die Stadt Magdeburg betreibt das Konservatorium Georg Philipp Telemann, die Musikschule der Landeshauptstadt Magdeburg als öffentliche Einrichtung. Für die Inanspruchnahme ihrer Leistungen werden Gebühren (Schulgeld und Instrumentengeld) nach dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2

Maßstab und Gebührenhöhe

Die Tatbestände, welche die Gebühren begründen, sowie die Höhe der Gebühren ergeben sich aus dem in der Anlage aufgeführten Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3

Gebührensschuldner

Gebührenpflichtig sind alle Schüler oder, soweit diese

(NEU)

Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für das Konservatorium Georg Philipp Telemann – Musikschule der Landeshauptstadt Magdeburg (Gebührensatzung)

Auf der Grundlage des § 6 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO-LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch das *Gesetz zur Fortentwicklung des Kommunalverfassungsrechts vom 20. Dezember 2005 (GVBl. LSA Nr. 68/2005 vom 30.12.2005 S. 808) und der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 und § 5 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt, zuletzt geändert durch Art. 11 des Ersten Rechts- und Verwaltungsvereinfachungsgesetzes vom 18. November 2005 (GVBl. LSA Nr. 61 vom 24. November 2005 S. 698)* hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg in seiner Sitzung vom ... die folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Geltungsbereich

Die Stadt Magdeburg betreibt das Konservatorium Georg Philipp Telemann, die Musikschule der Landeshauptstadt Magdeburg als öffentliche Einrichtung. Für die Inanspruchnahme ihrer Leistungen werden Gebühren (Schulgeld und Instrumentengeld) nach dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2

Maßstab und Gebührenhöhe

Die Tatbestände, welche die Gebühren begründen, sowie die Höhe der Gebühren ergeben sich aus dem in der Anlage aufgeführten Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3

Gebührensschuldner

Gebührenpflichtig sind alle Schüler oder, soweit diese

minderjährig sind, deren gesetzliche Vertreter.

§ 3a

**Sanktionen bei Nichtzahlung der
Unterrichtsgebühren**

(1) Das Konservatorium ist berechtigt, das
Ausbildungsverhältnis fristlos zu beenden, wenn der
Schüler bzw. dessen Erziehungsberechtigter seiner
Gebührenpflicht wiederholt nicht nachgekommen ist.

(2) Die Wiederaufnahme des Ausbildungsverhältnisses
ist sodann erst nach dem erfolgten vollständigen Aus-
gleich der überfälligen Forderungen laut der Anlage
zum § 2 dieser Satzung möglich, insofern dann noch
freie Unterrichtsplätze vorhanden sind.

§ 4

Entstehung, Fälligkeit und Zahlung der Gebühren

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit Beginn des
Monats, in welchem der Schüler den Unterricht
aufnimmt bzw. in welchem dem Schüler eines der im
Gebührentarif (Anlage zu § 2) genannten Instrumente
überlassen wird. Die Gebühren sind Jahresgebühren
und werden durch Bescheid festgesetzt. Falls die
Gebührenpflicht nicht zum Beginn des Schuljahres
entsteht, ist die Jahresgebühr anteilig für die restlichen
Monate des Schuljahres bis jeweils zum 31. Juli zu
zahlen.

(2) Die Gebühren für den Kursunterricht der
Musikalischen Elementarbildung werden zum 1.
März als Jahresgesamtbetrag fällig.

minderjährig sind, deren gesetzliche Vertreter.

§ 3a

**Sanktionen bei Nichtzahlung der
Unterrichtsgebühren**

(1) Das Konservatorium ist berechtigt, das
Ausbildungsverhältnis fristlos zu beenden, wenn der
Schüler bzw. dessen Erziehungsberechtigter seiner
Gebührenpflicht wiederholt nicht nachgekommen ist.

(2) Die Wiederaufnahme des Ausbildungsverhältnisses
ist sodann erst nach dem erfolgten vollständigen Aus-
gleich der überfälligen Forderungen laut der Anlage
zum § 2 dieser Satzung möglich, insofern dann noch
freie Unterrichtsplätze vorhanden sind.

§ 4

Entstehung, Fälligkeit und Zahlung der Gebühren

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit Beginn des
Monats, in welchem der Schüler den Unterricht
aufnimmt bzw. in welchem dem Schüler eines der im
Gebührentarif (Anlage zu § 2) genannten Instrumente
überlassen wird. Die Gebühren sind Jahresgebühren
und werden durch Bescheid festgesetzt. Falls die
Gebührenpflicht nicht zum Beginn des Schuljahres
entsteht, ist die Jahresgebühr anteilig für die restlichen
Monate des Schuljahres bis jeweils zum 31. Juli zu
zahlen.

*(2) Mit der schriftlich übermittelten Einladung des
Lehrers zum Unterricht gilt der Unterricht gemäß § 4
Absatz 1 der Gebührensatzung als aufgenommen. Sie
begründet den Abschluss des
Unterrichtsverhältnisses. Eine Stornierung des
Aufnahmeantrages ist vor Übermittlung der
Einladung zum Unterricht schriftlich an die
Musikschule zu richten.
Erfolgt die Stornierung des Aufnahmeantrages nach
der Übermittlung der Einladung zum Unterricht, so
sind anteilig Unterrichtsgebühren zu zahlen. Die
Höhe der zu zahlenden Gebühren beträgt mindestens
1/12 des Jahresbetrages.*

*(3) Mit der Abgabe des Aufnahmeantrages wird die
Gebührensatzung anerkannt.*

(4) Die Gebühren für den Kursunterricht der
Musikalischen Elementarbildung werden zum 1.
März als Jahresgesamtbetrag fällig.

*(5) Die Gebühren für die Chöre (ohne Hauptfach-
belegung) werden zum 15. März als Jahresgesamt-
betrag fällig.*

(3) Die Gebühren für die Fachausbildung, die Ergänzungsfächer und Ensembles ohne Hauptfachbelegung sowie das Instrumentengeld (Punkt 2 bis 4 des Gebührentarifs) werden zu je 1/12 ihres Jahresbetrages zu den Zahlungsterminen am 15. jeden Monats fällig, beginnend am 15. August des jeweiligen Schuljahres.

(4) Die Gebühren für einzelne Projekte (Punkt 5 des Gebührentarifs) werden regelmäßig zwei Wochen nach Zustellung des Gebührenbescheides als Gesamtbetrag fällig.

(5) Der Gebührenschuldner erklärt sein Einverständnis zur Teilnahme am Lastschriftinzugsverfahren.

(6) Die Abmeldung vom Unterricht und/oder die Veränderung der Unterrichtsart ist unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zum Ende des Schuljahres (jeweils der 31. Juli) beziehungsweise zum Ende des Schulhalbjahres (jeweils der 31. Januar) schriftlich beim Konservatorium einzureichen.

§ 5

Billigkeitsmaßnahmen

Ansprüche aus dem Abgabeschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 6

Reduzierungen des Schulgeldes

(1) Wenn ein Schüler zwei Instrumentalfächer bzw. ein Instrumentalfach und Gesang mit jeweils vollen Unterrichtsstunden (50 Minuten Einzelunterricht) belegt, kann sich das Schulgeld für das zweite Fach um 25 % ermäßigen.

(2) Besuchen mehrere Kinder aus einer Familie den 50minütigen Einzelunterricht (Punkt 2.1a des Gebührentarifs) oder den 25minütigen Einzelunterricht

(6) Die Gebühren für die Fachausbildung, die Ergänzungsfächer und Ensembles ohne Hauptfachbelegung sowie das Instrumentengeld (Punkt 2 bis 4 des Gebührentarifs) werden zu je 1/12 ihres Jahresbetrages zu den Zahlungsterminen am 15. jeden Monats fällig, beginnend am 15. August des jeweiligen Schuljahres.

(7) Die Gebühren für einzelne Projekte (Punkt 5 des Gebührentarifs) werden regelmäßig **vier Wochen** nach Zustellung des Gebührenbescheides als Gesamtbetrag fällig. **Ausnahmen hiervon sind die im Gebührentarif unter Punkt 5.2 und 5.3 aufgeführten zeitlich begrenzten Musikschulprojekte: für diese gilt die Regelung des § 4 Absatz 6.**

(8) Der Gebührenschuldner erklärt sein Einverständnis zur Teilnahme am Lastschriftinzugsverfahren.

(9) Die Abmeldung vom Unterricht und/oder die Veränderung der Unterrichtsart ist unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zum Ende des Schuljahres (jeweils der 31. Juli) beziehungsweise zum Ende des Schulhalbjahres (jeweils der 31. Januar) schriftlich beim Konservatorium einzureichen.

10) Die Gebührenpflicht endet nach Maßgabe des Absatzes 9 zum Ende des Schuljahres (jeweils am 31. Juli) beziehungsweise zum Ende des Schulhalbjahres (jeweils am 31. Januar). Bei zeitlich begrenzten Musikschulprojekten endet die Gebührenpflicht zum Ende des Projektes.

§ 5

Billigkeitsmaßnahmen

Ansprüche aus dem Abgabeschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 6

Reduzierungen des Schulgeldes

(1) Wenn ein Schüler zwei Instrumentalfächer bzw. ein Instrumentalfach und Gesang mit jeweils vollen Unterrichtsstunden (50 Minuten Einzelunterricht) belegt, kann sich das Schulgeld für das zweite Fach um **15 %** ermäßigen.

(2) Besuchen mehrere Kinder aus einer Familie den 50minütigen Einzelunterricht (Punkt 2.1a des Gebührentarifs) oder den 25minütigen Einzelunterricht

<p>beziehungsweise alternativ den 50minütigen Gruppenunterricht zu zweit (Punkt 2.1b des Gebührentarifs), können die Gebühren für das 2. Kind sowie für die nächstfolgenden Kinder um 50 % ermäßigt werden.</p> <p>(3) Es wird nur eine dieser beiden Ermäßigungen gewährt. Sie wird durch schriftlichen Bescheid erteilt.</p> <p>(4) Auf Antrag kann des weiteren das Schulgeld ermäßigt werden, wenn</p> <p>a) auf diese Weise die besondere Begabung eines Schülers gefördert werden kann oder</p> <p>b) der Schüler dem Unterricht krankheitsbedingt ununterbrochen länger als 4 Wochen fernbleibt.</p> <p>(5) Fällt der Unterricht aus Gründen, welche die Musikschule zu vertreten hat, in einem zusammenhängenden Zeitraum von 2 Wochen oder länger aus, ermäßigt sich auf Antrag das Schulgeld für diesen Zeitraum. Die Rückzahlung dieser Beträge erfolgt am Ende des laufenden Schuljahres.</p>	<p>beziehungsweise alternativ den 50minütigen Gruppenunterricht zu zweit (Punkt 2.1b des Gebührentarifs), können die Gebühren für das 2. Kind sowie für die nächstfolgenden Kinder um 50 % ermäßigt werden.</p> <p>(3) Es wird nur eine dieser beiden Ermäßigungen gewährt. Sie wird durch schriftlichen Bescheid erteilt. Alle Ermäßigungen sind schriftlich zu beantragen. Die Ermäßigung wird ab dem Zeitpunkt der Antragsstellung gewährt.</p> <p>(4) Auf Antrag kann des weiteren das Schulgeld ermäßigt werden, wenn</p> <p>a) auf diese Weise die besondere Begabung eines Schülers gefördert werden kann,</p> <p>b) der Schüler dem Unterricht krankheitsbedingt ununterbrochen länger als 4 Wochen fernbleibt,</p> <p>c) oder wenn damit sozial schwachen Schülern der Unterricht ermöglicht werden kann. Voraussetzung hierfür ist die Vorlage des Bescheides über das Arbeitslosengeld II bzw. ein vergleichbarer Nachweis. Die Sozialermäßigung wird nur für ein Hauptfach gewährt. Bei überdurchschnittlicher Leistung eines Schülers kann eine darüber hinausgehende Ermäßigung gewährt werden.</p> <p>(5) Fällt der Unterricht aus Gründen, welche die Musikschule zu vertreten hat, in einem zusammenhängenden Zeitraum von 2 Wochen oder länger aus, ermäßigt sich auf Antrag das Schulgeld für diesen Zeitraum. Die Rückzahlung dieser Beträge erfolgt am Ende des laufenden Schuljahres. Beim Ausfall einer Unterrichtsstunde wird 1/52 der Jahresgebühr erstattet. Besucht ein Schüler gleichzeitig den Theorieunterricht oder den Ensemblebereich, beträgt der Rückzahlungswert einer ausgefallenen Unterrichtsstunde 1/104 der Jahresgebühr. Die Erstattung von Unterrichtsgebühren für ausgefallene Theorie- und/oder Ensemblestunden ist ausgeschlossen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 7 Vollstreckung</p>	<p style="text-align: center;">§ 7 Vollstreckung</p>
<p>(1) Die aufgrund dieser Satzung festgesetzten Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren nach den für dieses Verfahren geltenden Bestimmungen.</p>	<p>(1) Die aufgrund dieser Satzung festgesetzten Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren nach den für dieses Verfahren geltenden Bestimmungen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 8 Gleichstellungsklausel</p>	<p style="text-align: center;">§ 8 Gleichstellungsklausel</p>
<p>Die Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in der männlichen und weiblichen Form.</p>	<p>Die Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in der männlichen und weiblichen Form.</p>
<p style="text-align: center;">§ 9 Inkrafttreten</p>	<p style="text-align: center;">§ 9 In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten</p>

Diese Satzung tritt am 01. August 2003 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für das Konservatorium Georg Philipp Telemann - Musikschule der Landeshauptstadt Magdeburg vom 10. Mai 2001 (Amtsblatt für die Landeshauptstadt Magdeburg Nr. 77/2001) außer Kraft.
gez. Dr. Trümper, Oberbürgermeister

Diese Satzung tritt am **01. August 2006** in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für das Konservatorium Georg Philipp Telemann - Musikschule der Landeshauptstadt Magdeburg vom **08. Mai 2003** (**Amtsblatt für die Landeshauptstadt Magdeburg Nr. 18/2003**) außer Kraft.
gez. Dr. Trümper, Oberbürgermeister

Gebührentarif für das Konservatorium Georg Philipp Telemann als Anlage zu § 2 der Schulgeldordnung

Unterrichtsgebühren für das Schuljahr 2004/05

Jahresgebühr
Monatsrate

in EUR
in EUR

1. Musikalische Elementarbildung

144,00

Klassenunterricht für

Anlage zu § 2 der Satzung:

Gebührentarif für das Konservatorium Georg Philipp Telemann als Anlage zu § 2 der Schulgeldordnung

Unterrichtsgebühren für das Schuljahr 2006/07

Jahresgebühr
Monatsrate

in EUR
in EUR

1. Musikalische Elementarbildung:

174,00

Klassenunterricht für

1.1. Musikalische Früherziehung

<p>c) bei Gruppenunterricht</p> <p style="text-align: right;">228,00 19,00</p>	<p style="text-align: right;">20,50</p> <p>ab 3 Schülern, bei 4 Schülern</p> <p>ggf. auch 25 Minuten in einer 2er-Gruppe</p>
<p>ab 3 Schülern, bei 4 Schülern</p> <p>ggf. auch 25 Minuten in einer 2er-Gruppe</p>	
<p>2.2. Erwachsene</p>	<p>2.2. Erwachsene</p> <p>a) bei 50 Minuten Einzelunterricht</p> <p style="text-align: right;">804,00 67,00</p> <p>b) bei 50 Minuten Gruppenunterricht zu zweit</p> <p style="text-align: right;">624,00 52,00</p>
<p>a) bei 50 Minuten Einzelunterricht</p> <p style="text-align: right;">756,00 63,00</p>	<p>bzw. 25 Minuten Einzelunterricht</p> <p>c) bei Gruppenunterricht</p>
<p>b) bei 50 Minuten Gruppenunterricht zu zweit</p> <p style="text-align: right;">588,00 49,00</p>	<p>ab 3 Schüler, bei 4 Schülern</p>

<p>bzw. 25 Minuten Einzelunterricht</p>	<p>ggf. auch 25 Minuten in einer 2er-Gruppe</p>	<p>498,00 41,50</p>
<p>c) bei Gruppenunterricht</p> <p>ab 3 Schüler, bei 4 Schülern</p> <p>ggf. auch 25 Minuten in einer 2er-Gruppe</p>	<p>3.1) Ergänzungsfächer und Ensembles</p> <p>ohne Hauptfachbelegung</p> <p>(Kammermusik/Ensemblespiel/Spielkreis/ Theorie)</p>	<p>456,00 38,00</p> <p>138,00 11,50</p>
<p>3. Ergänzungsfächer und Ensembles</p> <p>ohne Hauptfachbelegung</p> <p>(Kammermusik/Ensemblespiel/Spielkreis/ Chor/Theorie)</p>	<p>3.2) Chor ohne Hauptfachbelegung</p> <p>4. Instrumentengeld</p> <p>4.1. Orchesterinstrumente</p>	<p>138,00 -----</p> <p>126,00</p>

<p>5. Gebührenrahmen für zeitlich begrenzte Musikschulprojekte: Die exakte Höhe dieser Sondergebühren wird jeweils im Hinblick auf Dauer und Aufwand des Projektes von der Musikschule festgelegt:</p> <p>EUR bis 756,00 EUR</p> <p>(Einmalgebühr, keine Ratenzahlung)</p>	<p>66,00 5,50</p> <p>30.00</p>	<p>5.2) Bandpraxis</p> <p>5.3) Instrumentenkarussell,</p> <p>Musik-Bewegung-Saitenspiel,</p> <p>Gitarrenzwerge</p>	<p>456,00 38,00</p> <p>246,00 20,50</p>

Musikschuletat und Kostendeckung III

1493 Unterrichtsstunden/Woche werden durchschnittlich an der Magdeburger Musikschule erteilt, davon:	Wochenstunden	Prozentualer Anteil	Schülerzahl (durchschnittlich)	Kosten pro Schüler
im Bereich <i>Elementarbildung</i>	81	5,43 %	550	286,07*)
im Bereich <i>Fachausbildung</i>	1412	94,57 %	1550	1.767,96*)

Gesamtkosten 2005:
2.935.632 EURO

*) Diese Kosten verstehen sich als **Gesamtkosten**: der städtische Zuschuss wird hier aber durch die Unterrichtsgebühren, den Landeszuschuss sowie durch sonstige Einnahmen in allen Fällen erheblich gemindert.

Da es im Bereich der Fachausbildung mindestens 216 von der Gebührenordnung erfasste, in der Realität auch zutreffende und kostenmäßig sehr unterschiedlich zu Buche schlagende Unterrichtsarten gibt, ist der errechnete Kostenwert von 1.767,96 EURO pro Schüler in der Fachausbildung im übrigen nur als statistischer Durchschnittswert ohne konkrete Aussagekraft für eine der zahlreichen Unterrichtsformen zu betrachten.

In diesem Bereich der Fachausbildung müssen zunächst sechs grundsätzliche Unterrichts- und somit auch Berechnungsmodelle berücksichtigt werden:

Einzelunterricht 50 Minuten

Einzelunterricht 25 Minuten bzw. Gruppenunterricht 2 Schüler

Gruppenunterricht 3 Schüler

Gruppenunterricht 4 Schüler

Gruppenunterricht 5 Schüler

Gruppenunterricht 6 Schüler.

Gruppen über 6 Schüler müssten ebenfalls berechnet werden; diese spielen aber in der Realität derzeit keine bedeutsame Rolle.

Des Weiteren muss bei allen diesen 6 Unterrichtsarten unterschieden werden, ob und wie viele Schüler *kein*, *ein* oder auch *zwei* Ergänzungsfächer belegt haben: letzteres spielt insbesondere im Bereich der Studienvorbereitung eine erhebliche Rolle, da eine Reihe von Schülern sowohl *Ensemble-* als auch *Theorieunterricht* wahrnimmt.

Bei allen Ergänzungsfächern müsste eine detaillierte Kostenberechnung wegen der jeweils unterschiedlichen Kostenbelastungen genau berücksichtigen, ob das Ergänzungsfach

- quasi eine zusätzliche Einzelstunde beinhaltet (Korrepetition, Studienvorbereitung),
- ob der Ergänzungsunterricht in einer Gruppe von 3 - 6 Schülern stattfindet oder
- in einer Gruppe ab 7 Schülern.
- Des Weiteren gibt es auch Ergänzungsfächer (etwa das Orchester), an denen sogar zwei Lehrkräfte innerhalb des Ergänzungsunterrichts beteiligt sind und die demgemäss kostenmäßig wiederum gesondert berechnet werden müssten.

Der Gebührentarifsabschnitt "Ergänzungsfächer ohne Hauptfachbelegung" (Punkt 3 der Gebührenordnung) spielt in der Praxis kaum eine Rolle und entfällt demgemäss als eigene Kostenberechnungsposition.

Wegen der extrem unterschiedlichen Anschaffungs- und Wartungskosten innerhalb der verschiedenen Instrumentalbereiche ist auch für den Punkt 4 der Gebührenordnung (Instrumentengeld) eine detaillierte Kostenberechnung kaum möglich, da - wegen der außerordentlich großen Bandbreite bei den Kostenpositionen für Instrumente - ein errechneter Durchschnittswert ohne jede Aussagekraft für die einzelnen Instrumentalbereiche bleiben müsste.

Anlage IV:
Berechnungsgrundlagen der
Tariferhöhung 2006

	Derzeit:		Ab August 2006:		
	Jahresgebühr in EUR	Monatsrate in EUR	Jahresgebühr in EUR	Monatsrate in EUR	Erhöhung in %
Musikalische Elementarerziehung	144,00	-----	174,00	----	20,8%
Schüler / Studenten					
Einzelunterricht 50 Minuten	432,00	36,00	456,00	38,00	5,6%
Einzelunterricht 25 Minuten/ Gruppenunterricht 50 Minuten zu zweit	336,00	28,00	360,00	30,00	7,1%
Gruppenunterricht zu dritt	228,00	19,00	246,00	20,50	8,0%
Erwachsene					
Einzelunterricht 50 Minuten	756,00	63,00	804,00	67,00	6,3%
Einzelunterricht 25 Minuten/ Gruppenunterricht 50 Minuten zu zweit	588,00	49,00	624,00	52,00	6,1%
Gruppenunterricht zu dritt	456,00	38,00	498,00	41,50	9,2%
Spielkreis/Kammermusik/Theorie/Chor	126,00	10,50	138,00	11,50	9,5%
Instrumenten-Mietgebühren:					
Orchesterinstrument	114,00	9,50	126,00	10,50	10,5%
Kinderinstrument	78,00	6,50	90,00	7,50	15,4%
Sonstige Instrumente	66,00	5,50	78,00	6,50	18,2%

